

Entschädigungssatzung (EntS)

vom 2. November 1989
zuletzt geändert am 29.08.2018

Übersicht

- § 1 Ersatz des Verdienstausfalles
- § 2 Ersatz der Fahrtkosten
- § 3 Aufwandsentschädigungen
- § 4 Fraktionssitzungen
- § 5 Dienstreisen, Studienreisen
- § 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 10,00 € pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit vor 18.00 Uhr ausgeübt wird.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 EUR pro Person und Kilometer.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind , folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtliche Mitglieder des Magistrates **20,00 €**
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten **20,00 €**
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission **20,00 €**

- sachkundige Einwohner/ innen als Mitglieder einer Kommission **20,00 €**
- Mitglieder des Wahlausschusses **20,00 €**
- Mitglieder eines Wahlvorstandes **50,00 €**.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den/ die Stadtverordnetenvorsteher/ in	65,00 €
- den/ die Erste/n Stadtrat/ Stadträtin	85,00 €
- weitere ehrenamtliche Stadträte und –rätinnen	50,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Wird der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) länger als vier Wochen von einem/einer Stellvertreter(in) ununterbrochen vertreten, so erhält auch diese(r) die Pauschale nach Abs. 3.

(5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(6) Wer den/ die Bürgermeister/ in vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Kalendertag.

(7) Bedienstete der Stadtverwaltung erhalten für jede angefangene Stunde je Sitzung, in der sie als Schriftführer/ in ehrenamtlich tätig werden für die Anfertigung des Protokolls zusätzlich zu der Regelung in Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von EUR 12,80

(8) Stadtverordnete und ehrenamtliche Magistratsmitglieder erhalten für jede Sitzung, in der sie als Schriftführer/in tätig werden, für die Anfertigung des Protokolls zusätzlich zu der Regelung in Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 12,80 €.

§ 3a Nutzungsentschädigung

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die an der digitalen Übermittlung von Gremienunterlagen teilnehmen und dafür eigene Mediengeräte (Tablets etc.) benutzen, erhalten eine Nutzungsentschädigung von 8,-- € monatlich.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten sowie Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen beträgt pro Jahr höchstens die doppelte Anzahl der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

(2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

§ 7 Inkrafttreten

in der ursprünglichen Fassung abgedruckt